

# RS Vwgh 1990/5/23 89/13/0250

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.05.1990

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

### Norm

BAO §80;

BAO §9;

### Beachte

Besprechung in: ÖStZB 1990, 461;

### Rechtssatz

Fehlende Mittel kann der Haftungspflichtige dann nicht mit Erfolg einwenden, wenn er die (fälligen) Abgaben bei Erfüllung der abgabenrechtlichen Pflichten schon zu einem Zeitpunkt hätte entrichten können, zu dem Mittel hiefür noch vorhanden waren.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989130250.X03

### Im RIS seit

23.05.1990

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)